

An den
Oberbürgermeister
Dr. Peter Kurz
Rathaus E 5
68159 Mannheim

10.06.08

Antrag zur Sitzung des Hauptausschusses am 17.06.08 und des Gemeinderats am 24.06.08

Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für die Erweiterung des Großkraftwerks Mannheim

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nach BauGB für die Erweiterung des Großkraftwerks Mannheim.

Begründung:

1. Ein Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung ist u.a. unter dem Gesichtspunkt, dass grenzüberschreitende Immissionen über den Rhein nach Rheinland-Pfalz zu erwarten sind, abzulehnen. Es bestehen ganz erhebliche Zweifel daran, dass die Planersatzregelung des § 34 BauGB ausreichend ist, um die infolge des geplanten Vorhabens hervorgerufenen städtebaulichen Konflikte zu lösen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Bewältigung der bodenrechtlichen Spannungen und zur Sicherstellung der auch grenzüberschreitenden Gebietsverträglichkeit zwingend erforderlich ist und damit für die Stadt Mannheim eine Reduzierung des planerischen Ermessens nach § 1 Abs. 3 BauGB hin zu einer Planungspflicht anzunehmen ist.
2. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass nach Nr. 5.9 des Regionalplans „Unterer Neckar“ bei dem Bau und der Erweiterung von Kraftwerken dem Genehmigungsverfahren ein Raumordnungsverfahren vorausgehen soll, in dem auch die grenzüberschreitenden Auswirkungen beachtet werden und damit die raumordnerische Verträglichkeit untersucht wird.

Als Begründung hierfür wird auf S. 181 des Regionalplans ausgeführt, der Rhein-Neckar-Raum gehöre trotz erheblicher Verbesserungen in den letzten Jahren immer noch zu den am stärksten belasteten Gebieten in Baden-Württemberg. Wenn gefordert werde, dem Umwelt- und Immissionsschutz noch mehr Beachtung beizumessen, so geschehe dies vor dem Hintergrund der besonderen topographischen und klimatischen Bedingungen des Rheingrabens. Bei der Neuerrichtung und Erweiterung von Industriebetrieben und technischen Infrastrukturanlagen, wie z.B. Kraftwerken, Müllverbrennungsanlagen, Deponien und anderem, müsse darauf geachtet werden, dass gesamtäumlich keine Verschlechterung der Situation eintritt. Es werde erwartet, dass die Emissionswerte von neu zu genehmigenden Anlagen die Vorbelastung des Raumes berücksichtigen und erheblich unter den gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Luft bleiben.

Dem in Nummer 5.9 des Regionalplan festgelegten Grundsatz kann entnommen werden, dass auch im Falle einer bloßen Erweiterung eines Kraftwerks eine raumordnerische Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die in Bezug auf das Vorhaben des Kraftwerks in Mannheim bisher nicht erfolgt ist. Demzufolge ist zu besorgen, dass das Vorhaben auch nach § 6 Abs. 1 Nummer 2 BImSchG in Verbindung mit den Vorgaben der Raumordnung nicht genehmigungsfähig ist.

Mit freundlichem Gruß,



Miriam Caroli



Mathias Meder



Wolfgang Raufelder



Petra Seidelmann



Gabriele Thirion-Brenneisen